



Resolution 2216 (2015)**verabschiedet auf der 7426. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. April 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2014 (2011), 2051 (2012), 2140 (2014), 2201 (2015) und 2204 (2015) sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 15. Februar 2013, 29. August 2014 und 22. März 2015,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Jemens bei den Vereinten Nationen vom 24. März 2015 zur Übermittlung eines Schreibens des Präsidenten Jemens, in dem er den Präsidenten des Sicherheitsrats darüber unterrichtete, dass er den Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten und die Liga der arabischen Staaten ersucht hat, sofort und mit allen erforderlichen Mitteln und Maßnahmen, einschließlich der militärischen Intervention, Unterstützung zu leisten, um Jemen und das jemenitische Volk vor der anhaltenden Aggression durch die Huthis zu schützen, und *Kenntnis nehmend* von dem Schreiben der Ständigen Vertreterin des Staates Katar vom 26. März 2015 (S/2015/217) zur Übermittlung eines Schreibens der Vertreter des Königreichs Bahrain, des Staates Ka-



unter erneuter Bekundung seiner Unterstützung für die Anstrengungen des Golf-Kooperationsrats zur Unterstützung des politischen Übergangs in Jemen und *mit Lob* für sein Engagement in dieser Hinsicht,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für die Legitimität des Präsidenten Jemens, Abd Rabbuh Mansur Hadi, und alle Parteien und Mitgliedstaaten *erneut auffordernd*, alle Handlungen zu unterlassen, die die Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Jemens sowie die Legitimität des Präsidenten Jemens untergraben,

mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung über die erhebliche und rasche Verschlechterung der humanitären Lage in Jemen und *betonend*, dass die humanitäre Lage sich weiter verschlechtern wird, wenn keine politische Lösung der Krise erzielt wird,

daran *erinnernd*, dass die willkürliche Verweigerung des humanitären Zugangs und das willkürliche Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen und des Zugangs, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen können,

unter Betonung der Notwendigkeit, zur Umsetzung der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihres Umsetzungsmechanismus und der Ergebnisse der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs zurückzukehren, einschließlich der Ausarbeitung einer neuen Verfassung, der Wahlreform, der Abhaltung eines Referendums über den Verfassungsentwurf und rascher landesweiter Wahlen, um eine weitere Verschlechterung der humanitären Lage und der Sicherheitslage in Jemen zu vermeiden,

in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung und seines Eintretens für die Anstrengungen der Vereinten Nationen und des Sonderberaters des Generalsekretärs für Jemen, insbesondere für die Verhandlungen unter der Vermittlung der Vereinten Nationen, und seiner Unterstützung für die Anstrengungen der Gruppe der Botschafter in Sanaa,

höchst beunruhigt über die von den Huthis betriebene militärische Eskalation in vielen Teilen Jemens, namentlich in den Gouvernements Ta'iz, Marib, AlJauf und Albayda, über ihren Vormarsch in Richtung Aden und darüber, dass sie sich Waffen, namentlich Flugkörpersysteme, der Militär- und Sicherheitsinstitutionen Jemens angeeignet haben,

unter entschiedenster Verurteilung der anhaltenden einseitigen Aktionen der Huthis

4. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle mit Resolution 2140 (2014) verhängten und in Resolution 2204 (2015) verlängerten Maßnahmen durchgeführt werden;

5. *fordert* alle jemenitischen Parteien, insbesondere die Huthis, *auf*, die Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihren Umsetzungsmechanismus, die Ergebnisse der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs sowie die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats einzuhalten und die alle Seiten einschließenden Verhandlungen unter der Vermittlung der Vereinten Nationen wiederaufzunehmen und zu beschleunigen, namentlich über Fragen in Bezug auf die Regierungsführung, um den politischen Übergang fortzusetzen und so eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, *betont*, wie wichtig die vollständige Umsetzung der erzielten Vereinbarungen und Zusagen auf dem Weg zur Erreichung dieses Ziels ist, und *fordert* die Parteien in dieser Hinsicht *auf*, sich auf die Voraussetzungen für eine rasche Einstellung der Gewalt zu einigen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich dieser Resolution und Resolution 2201 (2015);

6. *verlangt*

12. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu intensivieren, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe und die Evakuierung, gegebenenfalls einschließlich der

17. *verlangt*, dass jeder Mitgliedstaat, wenn er eine Überprüfung nach Ziffer 15 durchführt, dem Ausschuss rasch einen ersten schriftlichen Bericht vorlegt, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung, die Ergebnisse der Überprüfung sowie Angaben darüber enthält, ob dabei kooperiert wurde, und *verlangt* ferner, falls Artikel gefunden werden, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe verboten ist, dass diese

Entschlossenheit zur Überprüfung

24. *bekräftigt* seine Bereitschaft, weitere Maßnahmen zu ergreifen, falls eine der jemenitischen Parteien diese Resolution und die Resolution 2201 (2015) nicht durchführt;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage

1. Abdul Malik al-Huthi

Abdul Malik al-Huthi ist Anführer einer Gruppe, die Handlungen vorgenommen hat,